



Praktische Hinweise

Förderung des Verleihs von Schweizer Filmen und Koproduktionen ins Ausland (Exportförderung)

Auf der Grundlage von Artikel 6 bis 12 der Verordnung des EDI über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen (IPFIV). Gültig ab 1. Januar 2023.

Um die Sichtbarkeit von Schweizer Filmen im Ausland zu verbessern, fördert das Bundesamt für Kultur den Kinoverleih und den Vertrieb über Online-Plattformen von Schweizer Filmen im Ausland. Die Stiftung SWISS FILMS ist zuständig für die administrative Durchführung dieser Massnahme.

1 Übersicht

Gesuchsteller(in)	Produktionsfirma mit Sitz in der Schweiz
Zeitpunkt der Gesuchstellung	Eingabetermin jeweils am 15. Tag jedes Monats Bis 2 Monate vor Start der Auswertung
Auswertung	Kino, VoD
Bewertung	<ul style="list-style-type: none">- Auswertungsstrategie- Vertriebspotenzial- Kohärenz- Eigenleistung- Erfahrung
Nachweise	<ul style="list-style-type: none">- Verkauf in das betreffende Zielland

Sind die Rechte für die Kinovorführung eines Films nachweislich in mindestens fünf Länder verkauft worden, darunter in mindestens ein europäisches Land mit starker Produktionskapazität (Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Spanien), so erfolgen die Beurteilungen nach vereinfachten Kriterien (siehe Kapitel 3).

2 Exportförderung für den Verleih und Vertrieb in einzelnen Ländern

2.1 Anforderungen an die gesuchstellende Firma

Ein Gesuch kann eine unabhängige Schweizer Produktionsfirma stellen, die:

- ihre Haupttätigkeit in der Filmherstellung hat;
- über einen Handelsregistereintrag in der Schweiz verfügt;
- die Mehrheit der Rechte für das Werk innehat, um dessen Förderung sie ersucht;
- von einer professionellen Verleihfirma im Ausland eine vertragliche Zusicherung für den Verleih oder Vertrieb ihres Filmes hat. Als professionell gilt eine Verleihfirma, die in den letzten 3 Jahren mindestens 3 Filme im Kino verliehen hat.

2.2 Förderberechtigte Filme

Förderberechtigt sind Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme von mindestens 60 Minuten Länge,

- deren erste öffentliche Kinovorführung in der Schweiz nicht länger als 24 Monate zurückliegt;
- die als Schweizer Filme oder als anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktion mit Schweizer Regie und verantwortlicher Schweizer Produktion hergestellt wurden;
- die für die Erstauswertung im Kino oder den Vertrieb über eine digitale Plattform bestimmt sind; und
- die keinen Zugang zu Verleihmassnahmen des MEDIA-Programms der Europäischen Union haben.

Filme, welche mit Unternehmen, die Filme auswerten (Fernsehanstalten, Online-Plattformen, Medienunternehmen und Kino- oder Verleihunternehmen) oder mit Aus- und Weiterbildungsinstitutionen koproduziert wurden, können gefördert werden, wenn:

- der Film künstlerisch und wirtschaftlich unabhängig hergestellt wurde; und
- die Rechte und Beteiligungen, die der gesuchstellenden Firma verbleiben, eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch die koproduzierenden Unternehmen oder Institutionen ermöglichen.

Nicht förderberechtigt sind TV-Serien sowie Filme, die gemäss Filmgesetz von der Filmförderung generell ausgeschlossen sind (Auftrags- und Werbefilme, Pornographie, Gewaltverherrlichung, rassistische Inhalte usw.).

2.3 Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind die Kosten (ohne allfällige MWST) für folgende Budgetposten, sofern die Kosten innerhalb des Zeitraums von drei Monaten vor der Gesuchseinreichung bis zwölf Monate nach der Gesuchseinreichung anfallen:

- a) die Herstellung von Promotionsmaterial;
- b) den Ankauf von Werbeflächen;
- c) die Pressearbeit im Zielland;
- d) weitere Promotions- und Vermittlungstätigkeiten;
- e) Kopien oder elektronische Datenträger sowie Encodierung oder Transcodierung;
- f) Synchronisation und Untertitelung.

Wichtige Hinweise:

- Die Kosten für die Verleihgarantie gelten nicht als Verleihkosten.

- Anrechenbar sind nur bezahlte und mit Rechnungen belegte Kosten von externen Dienstleistern.
- Beim Vertrieb über digitale Abrufdienste umfasst die Abrechnungsperiode die ersten zwölf Monate der Online-Auswertung.

2.4 Einreichung des Gesuchs

Eingabetermin ist jeweils der 15. Tag jedes Monats.

Das ausgefüllte Gesuchsformular mit allen erforderlichen Beilagen muss **spätestens zwei Monate vor dem Filmstart im Zielland (Kinostart oder Start des Vertriebs auf einer Online-Plattform)** bei der Stiftung SWISS FILMS elektronisch an folgende Adresse eingereicht werden: support@swissfilms.ch.

Zusätzlich dazu muss das unterschriebene Gesuchsformular (ohne Beilagen) im Original per Post an folgende Adresse eingereicht werden: SWISS FILMS, Daniela Strika, Neugasse 6, 8005 Zürich (Datum des Poststempels spätestens zwei Monate vor Filmstart).

Das Gesuch muss sowohl von der Produktionsfirma wie von der Verleihfirma des Ziellandes unterschrieben werden.

Das Gesuch besteht aus:

- Ausgefülltem und unterschriebenem Gesuchsformular, sowie den folgenden
- Beilagen:
 - Handelsregister-Auszug der Verleihfirma;
 - Liste der von der Verleihfirma in den letzten drei Jahren verliehenen und vertriebenen Filmtiteln inklusive Anzahl Eintritte und Anzahl Leinwände, respektive Abrufe pro Film;
 - Kopie des datierten und unterzeichneten Verleihvertrags;
 - Ursprungszeugnis oder Koproduktions-Anerkennung des BAK;
 - Evaluationsformular (siehe Ziffer 2.5);
 - Screening-Link zum Film (nur für Expertinnen und Experten, wird vertraulich behandelt).

Wichtige Hinweise:

- Pro Auswertungsland ein Gesuch stellen!
- Alle Beilagen zum Gesuchsformular sind zwingend einzureichen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.
- Alle Beilagen sind in einer der drei Schweizer Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch einzureichen. Ausnahme: Handelsregister-Auszug der Verleihfirma.
- Die Finanzhilfe darf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen (die anrechenbaren Kosten entsprechen dem Betrag „Total net distribution costs“ auf dem Gesuchsformular).

2.5 Begutachtung des Gesuchs

Die Begutachtung erfolgt durch Einzelexpertinnen und Einzelexperten, die die Auswertungsmärkte im Zielland kennen. Die Beurteilung des Gesuchs stützt sich auf die unter Ziffer 2.6 aufgeführten Förder-

¹ In Territorien, die traditionellerweise gemeinsam einen Markt darstellen (z.B. UK/Irland, USA/Kanada, Benelux), kann eine Verleihfirma ein einzelnes Gesuch für das ganze Territorium stellen, wenn sie den Verleih des Films in allen Ländern verantwortet. Der Maximalbetrag ist jedoch nicht höher als der höchste Maximalbeitrag eines Landes.

kriterien, welche in einem Evaluationsformular präzisiert werden. Die Gesuchstellerin muss das Evaluationsformular mit einer Selbsteinschätzung zur Erfüllung der Förderkriterien bei Gesuchseingabe einreichen.

Das BAK entscheidet aufgrund der Empfehlung der Expertin oder des Experten. Eine Kopie des Entscheids geht an Swiss Films. Der Entscheid erfolgt in der Regel bis zum Ende des Folgemonats der Gesuchseingabe.

Eine Zweiteingabe des Gesuchs ist nicht möglich.

2.6 Förderkriterien und ihre Gewichtung

Die Gewichtung der Förderungskriterien wird gemäss folgender Tabelle vorgenommen:

Kriterien	Punkte (maximal: 100)
1 Qualität und Originalität der Promotions- und Auswertungsstrategie	30
2 Vertriebspotenzial des Films im Ausland	20
3 Kohärenz des Budgets zur vorgesehenen Auswertung	20
4 Eigenleistungen des Verleihunternehmens	20
5 Erfahrung des Verleihunternehmens	10

Projekte erhalten zusätzlich jeweils 5 Punkte, wenn:

- a. sie in einem Land im Kino ausgewertet werden, mit dem die Schweiz ein Koproduktionsabkommen abgeschlossen hat;
- b. die Promotionsstrategie für den Kinostart Synergien mit einer Festivalteilnahme im entsprechenden Land nutzt.

Förderbar sind Projekte, die mindestens 75 Punkte erreichen. Die Gesuche werden nach dem Datum der Gesuchseinreichung begutachtet und bewilligt.

2.7 Höchstbeiträge und Berechnung der Finanzhilfen

Die Finanzhilfe darf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Die anrechenbaren Kosten entsprechen dem Betrag „Total net distribution costs“ auf dem Gesuchsformular.

Die Finanzhilfe darf nicht höher sein als der vom BAK festgelegte Höchstbeitrag für das entsprechende Zielland. Die Höchstbeiträge pro Land werden jährlich im Verteilplan des BAK publiziert.

Höchstbeiträge pro Land		
Ländergruppe I	Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Spanien	CHF 50'000
Ländergruppe II	<i>Europäische Länder:</i> Österreich, Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark, Holland, Luxemburg, Belgien, Portugal, Polen <i>Aussereuropäische Länder:</i> Kanada, Mexiko, USA, China, Japan, Brasilien	CHF 30'000
Ländergruppe III	Übrige Länder	CHF 15'000

2.8 Auszahlung und nachträgliche Korrektur

Die Zahlung der Förderbeiträge erfolgt in zwei Raten zu je 50%.

Die Förderbeträge werden von Swiss Films gestützt auf eine Vereinbarung an die Verleih- oder Vertriebsfirma im Zielland ausbezahlt. Die erste Rate wird bezahlt, wenn der Filmstart gesichert und die Restfinanzierung nachgewiesen ist.

Die zweite Rate wird ausbezahlt, nachdem die Abrechnung vorgelegt wurde. Für die Ausrichtung der zweiten Tranche müssen Swiss Films spätestens 14 Monate nach dem Filmstart die gültigen Belege für die erreichte Auswertung (inkl. Liste aller Städte, Kinos, Eintritte, Nettoeinnahmen Verleih, bei VOD-Start erzielte Abrufe pro Online-Plattform), sowie eine Aufstellung der Kosten mit den Kopien der Belege vorliegen.

Der Förderbeitrag wird gekürzt oder entfällt, sobald er 50% der effektiven anrechenbaren Kosten übersteigt oder die Einnahmen aus dem Verleih oder Vertrieb zusammen mit den Subventionen die anrechenbaren Kosten übersteigen (vgl. Kapitel 4). Die Förderung wird widerrufen, wenn der Film im Zielland nicht wie vorgesehen ausgewertet wird. Zuviel ausbezahlte Förderbeiträge müssen zurückbezahlt werden.

Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, Swiss Films ein Exemplar jeglichen für den Film verwendeten Werbematerials (Poster, Flugblätter, Einladungen usw.), ein Werkexemplar der Landesversion des unterstützten Films auf einem physischen oder elektronischen Datenträger (z.B. DVD) sowie Reaktionen im Zusammenhang mit der Auswertung des Films (Kritiken, Presseartikel usw.) zu übergeben.

2.9 Erwähnung von BAK und SWISS FILMS

BAK und Swiss Films müssen auf allen relevanten Werbe- und Kommunikationsmitteln als Partner erwähnt werden. Das hierzu erforderliche Material wird von Swiss Films zur Verfügung gestellt.

3 Exportförderung für die Kinoauswertung in mindestens 5 Ländern

3.1 Grundsätze

Sind die Rechte für die Kinovorführung eines Films nachweislich in mindestens fünf Länder verkauft worden, darunter in mindestens ein europäisches Land mit starker Produktionskapazität (Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Spanien), so wird eine eingeschränkte Beurteilung vorgenommen (Ziffer 3.2).

Mindestens fünf ausgefüllte Gesuchsformulare mit allen erforderlichen Beilagen müssen **spätestens zwei Monate vor dem ersten Kinostart in einem der Zielländer** bei der Stiftung Swiss Films elektronisch an folgende Adresse eingereicht werden: support@swissfilms.ch.

Das BAK entscheidet aufgrund der Empfehlung der Expertin oder des Experten über die Förderung pro Zielland. Es müssen für mindestens fünf Länder positive Förderentscheide vorliegen, darunter für ein Land mit grosser Produktionskapazität. Andernfalls erfolgt die Begutachtung nach Ziffer 2.6.

Wird der Film nach positiven Förderentscheiden oder nach erfolgten Kinostarts in mindestens 5 Ländern (darunter mindestens eines mit grosser Produktionskapazität) in weitere Länder verkauft, so können für diese Länder weitere Gesuche nach diesem Kapitel eingereicht werden.

Im Übrigen richtet sich die Förderung nach Kapitel 2.

3.2 Förderkriterien und ihre Gewichtung

Die Gewichtung der Förderungskriterien wird gemäss folgender Tabelle vorgenommen:

Kriterien	Punkte (maximal: 50)
Kohärenz des Verleihbudgets zur vorgesehenen Auswertung	20
Eigenleistungen des Verleihunternehmens	20
Erfahrung des Verleihunternehmens	10

Die Projekte erhalten keine Zusatzpunkte nach Art. 9 Abs. 3 IPFiV. Förderbar sind Projekte, die mindestens 30 Punkte erreichen. Die Gesuche werden nach dem Datum der Gesuchseinreichung begutachtet und bewilligt.

4 Beitragskürzung mit Beispiel

Gestützt auf die Abrechnung wird der definitive Förderbetrag gegenüber der in Aussicht gestellten Summe wie folgt gekürzt:

- a) Wenn die anrechenbaren Kosten effektiv tiefer ausfallen als budgetiert, wird der Förderbeitrag anteilmässig gekürzt. Eine nachträgliche Erhöhung der anrechenbaren Kosten kann nicht berücksichtigt werden.
- b) Wenn die Einnahmen (Verleih, Vertrieb plus in Aussicht gestellte Subventionen) die effektiven anrechenbaren Kosten übersteigen, wird der Förderbeitrag anteilmässig gekürzt.

Kommen beide Kürzungen zur Anwendung, ist die grössere Kürzung massgebend. Bei einer Kürzung wird die zweite Rate entsprechend angepasst oder ein zu viel bezahlter Betrag zurückgefordert.

Rechnungsbeispiel in CHF (für b) :

Total in Aussicht gestellte Exportförderung BAK:	20 000
1. Tranche (50%):	10 000
2. Tranche (50%):	10 000
Ausgangslage bei Abrechnung:	
In Aussicht gestellte Subventionen (BAK + weitere):	30 000
+ Nettoeinnahmen:	30 000
Total 1 Einnahmen	60 000
Total 2 Anrechenbare Kosten	50 000
Überschuss (Total 1 – Total 2)	10 000
BAK Anteil zu Kosten $20\,000 / 50\,000 = 40\%$ Kürzung des Förderbetrags = 40% des Überschusses	4 000
Definitiver Förderbetrag	16 000
2. Rate (definitiver Förderbetrag – 1. Rate)	6 000